SATZUNG DER GEMEINDE SATOW
über den Bebauungsplan Nr. 13 "Einkaufszentrum Ortsmitte Satow"

Teil A - Planzeichnung
M 1:500

Planzeichenerklärung
Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)

MI 1 — Mischgebiet, mit lfd. Nummerierung (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

GRZ — zulässige Grundflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH — Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

DN — Dachneigung

SD, WD, KWD — Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdach

Stellung der baulichen Anlagen - Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Anlieferung

Einfahrtsbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Sukzessionsfläche, öffentlich

Hausgärten, privat

Zäsurgrün, öffentlich

Zäsurgrün, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§§ 1a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen von Bäumen

Erhalten von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

St — Stellplatzanlage

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BauGB)

LPB — Lärmpegelbereiche (LPB) III - V

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 10 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

34/1 — Flurstücksnummern

X — künftig fortfallend

Vermaßung in m

28.7 — Höhenangaben in m über HN

Zaun

Böschung

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Bad Doberan den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Untere Bodenschutzbehörde, wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III der Oberflächenwasserfassung Warnow und innerhalb der TWSZ III A der Grundwasserfassung Satow. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - 1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Teil B - Text
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 4 u. 16 - 19 BauNVO)

1.1 In den Mischgebieten MI 1 und 2 sind Einzelhandelsbetriebe über 800 m² Verkaufsfläche und Tankstellen nicht zulässig.

1.2 Die zulässige Grundfläche darf im MI 1 gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen bis zu einem Maß von 0,9 überschritten werden.

1.3 Die Höhe OK Fertigfußboden im MI 1 darf max. 32,0 m ü. HN betragen.

1.4 Für die festgesetzten Firsthöhen gilt als Bezugspunkt im MI 1 die Höhe von 32,0 m ü. HN und im MI 2 die Höhe von 33,00 m ü. HN.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 uns 23 BauNVO)
In dem festgesetzten MI 1 sind bei abweichender Bauweise Gebäudelängen über 50 m zulässig. Für das MI 2 wird die offene Bauweise festgesetzt.

3. Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das Regenwasser aus dem nördlichen Teil des Plangebietes ist zentral über die Fritz-Reuter-Straße zu entsorgen. Das Regenwasser aus dem südlichen Teil des Plangebietes ist zu sammeln und zentral durch den südlichen Teil des Plangebietes in die Ernst-Moritz-Arndt-Straße abzuleiten.

4. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
Bei der Aufschüttung des Gebietes ist durch geeignete Maßnahmen der Regenwasserableitung sicherzustellen, dass die angrenzenden Grundstücke vor einem Regenwassereintrag geschützt werden.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, § 1a u. § 202 BauGB)

5.1 Entfallende Gebäude und Nebenanlagen sowie Schutt- und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

5.2 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

5.3 Die festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die zurzeit eingezäunte und als Hausgarten genutzte Fläche innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche" ist zu entsiegeln (vorhandene Schuppen und Ställe sind zu entfernen) und von Schutt und Unrat zu beräumen. Die Flächen sind der Sukzession zu überlassen. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Maßnahmenflächen führen können, sind unzulässig.

5.4 Innerhalb der nördlich an das Mischgebiet MI 1 angrenzenden Grünflächen sind zur Abschirmung einheitlich eine Baumart der Pflanzliste zu pflanzen und mit einem Dreibock zu sichern. Es sind insgesamt 6 St. Hochstämme zu pflanzen.

5.5 Bei Baumpflanzungen außerhalb von Gehölzpflanzungen ist eine Baumscheibe von mindestens 12 m² auszubilden. Diese Fläche ist bis zu einer Tiefe von 1,5 m mit vegetationsfähigem Substrat zu füllen.

5.6 Innerhalb der mit einem Anpflanzgebot gekennzeichneten Fläche am Westrand des Mischgebietes MI 1 sind auf 30 % der Fläche Gruppen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Die Mindestgröße der Gruppen muss 50 m² betragen. Der Abstand innerhalb der Reihen hat 1,00 m und zwischen den Reihen 1,50 m zu betragen. Die Sträucher sind von Reihe zu Reihe versetzt zu pflanzen. Je Gruppe ist mindestens ein Laubbaum einzuordnen. Außerhalb der Gehölzgruppen sind einzelne Bäume zu pflanzen und mit einem Dreibock zu sichern.

5.7 Innerhalb der mit einem Anpflanzgebot gekennzeichneten Fläche am Ostrand des Mischgebietes MI 1 ist eine Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen. Der Abstand innerhalb der Reihen hat 1,00 m und zwischen den Reihen 1,50 m zu betragen. Die Sträucher sind von Reihe zu Reihe versetzt zu pflanzen. Hier sind Hochstämme als Überhälter zu pflanzen.

5.8 Pflanzlisten:
Hochstamm: Acer campestre (Feldahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Betula pendula (Sandbirke), Carpinus betulus (Hainbuche), Quercus robur (Stieleiche)
Sträucher: Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Haselnuss), Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Viburnum opolus (Wolliger Schneeball).

5.9 Die Pflanzen müssen den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen entsprechen. Die zu pflanzenden Hochstämme sind in einer Mindestqualität von 14/16, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand und mit Drahtballen zu liefern. Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 60-100 cm zu verwenden.

5.10 Die Pflanzung muss spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Erschließungsmaßnahme erfolgt sein.

5.11 Auf dem Flurstück 139/14 der Flur 1 Gemarkung Satow-Niederhagen sind auf 25 % der Gesamtfläche Gruppen mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzupflanzen. Die Mindestgröße muss 100 m² betragen. Die Pflanzungen sind durch Wildschutzzäune zu schützen. Diese sind über 5 Jahre zu erhalten und anschließend zurück zu bauen. Die Strauchanten Wolliger Schneeball und Roter Hartriegel sind für diese Maßnahme nicht zu verwenden.

5.12 Auf dem Flurstück 2/1, welches südöstlich an das Plangebiet angrenzt, ist auf einer Fläche von ca. 1.900 m² eine Streuobstwiese anzulegen. Es erfolgt die Pflanzung von Obstbäumen als Regelhochstamm, Kronenansatz > 1,80 m, Mindeststärke 8/10 o.B. auf Wildling oder stark wachsender Unterlage veredelt. Vorzugsweise Verwendung lokaler Sorten:
Malus (Apfel) 'Boskop', Malus (Apfel) 'James Grieve', Malus (Apfel) 'Gravensteiner', Malus (Apfel) 'Inge Marie', Malus (Apfel) 'Gelber Richard', Malus (Apfel) 'Graue Herbstrenette', Malus (Apfel) 'Krügers Dickstiel', Prunus (Kirsche, Pflaume, Pfirsich, Mandel) 'Büttners Rote Knorpelkirsche', Prunus (Kirsche, Pflaume, Pfirsich, Mandel) 'Deutsche Hauszwetsche', Pyrus (Birne) 'Gute Luise', Pyrus (Birne) 'Marie Luise'.
Die Hochstämme sind in einem Abstand von 10x10 m und innerhalb der Reihen versetzt zu pflanzen. Wildverbißschutz ist vorzusehen. Die Wiese ist je nach Nutzung des Mähguts und nach Feuchtegrad des Bodens 1 - 2 mal im Jahr zu mähen. Das Mähgut kann teilweise als Mulchmaterial für die Obstbäume verwendet werden. Überschüssiges Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

6. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Die gemäß zeichnerischen Festsetzungen mit einem Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume sind entsprechend der einschlägigen Vorschriften vor Beginn der Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichartig zu ersetzen.

7. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche sind lärmzugewandte Gebäudeseiten und Dachflächen von Wohn- und Schlafräumen sowie von Kinderzimmern mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß in Abhängigkeit vom ausgewiesenen Lärmpegelbereich entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel (dB (A))	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils $R'_{w,res}$ (dB)	
		Aufenthalts- und Wohnräume	Büroräume und Ähnliches
III	61-65	35	30
IV	66-70	40	35
V	71-75	45	40

Für lärmabgewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Pkt. 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB (A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB (A) gemindert werden.

7.2 In Schlafräumen und Kinderzimmern innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis V sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht.

7.3 Außenwohnbereiche innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis V sind auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

7.4 Innerhalb der Fläche MI 1 ist auf eine Nachtanlieferung zwischen 22.00 – 6.00 Uhr durch Lkw zu verzichten. Dies betrifft nicht die Belieferung mit einem Kleintransporter vor 6.00 Uhr.

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

8.1 In den MI 1 und MI 2 sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 20° – 45° zulässig.

8.2 Für Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind nur unglasierte rote, rotbraune, braune oder anthrazitfarbene Tonziegel oder Betonpfannen zulässig.

8.3 Fassaden sind als verputzte Flächen oder mit Sichtmauerwerk auszuführen. Holzfassaden sind bis zu einem Anteil von max. 30% je Wandfläche zulässig.

8.4 Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig.

8.5 Stellplätze von Müllbehältern sowie Wände von Garagen oder Carports sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.

8.6 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf den Dachflächen zulässig.

8.7 Die nicht bebauten, privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen. Das Anpflanzen von Koniferen ist unzulässig.

8.8 Als Einfriedungen sind nur berankte Zäune sowie geschnittene Hecken aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in 2x verpflanzter Baumschulqualität zulässig.

8.9 Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

8.10 Es wird auf § 84 der LBauO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Der Verstoß kann mit Bußgeld geahndet werden.

Plangrundlagen:
Lage- u. Höhenplan Maßstab 1:500, Sept. 2007, Vermessungsbüro Golnik, Rostock,
Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, Schwerin

Stadt- und Regionalplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Dipl.-Ing. Martin Hufmann
Dipl.-Geogr. Lars Fricke
Mecklenburger Straße 50
19059 Schwerin
Tel. 03841- 88 75 97/-98
Fax 03841- 88 75 99
www.stadt-und-regionalplanung.de
eMail: stadt-regionalplanung@t-online.de

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GVOBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Satow vom 25.03.2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 "Einkaufszentrum Ortsmitte Satow", begrenzt im Norden durch die Fritz-Reuter-Straße, im Westen durch den Sky-Markt und die bebauten Grundstücke an der Sonnenstraße sowie im Osten durch das Grundstück Fritz-Reuter-Straße Nr. 10 und die südlich angrenzenden Flurstücke, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.09.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 30.06.2009 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Satow erfolgt.

Gemeinde Satow, den 29. März 2010 (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 21.07.2009 und vom 12.01.2010 beteiligt worden.

Gemeinde Satow, den 29. März 2010 (Siegel) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Erörterung der Planung am 18.10.2007 in Satow durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.07.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Gemeinde Satow, den 29. März 2010 (Siegel) Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 15.12.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gemeinde Satow, den 29. März 2010 (Siegel) Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 11.01. bis zum 12.02.2010 während der Dienststunden im Bauamt Satow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Stellungnahmen vorliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 31.12.2009 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 12.01.2010 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Satow, den 29. März 2010 (Siegel) Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 04.02.2010 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock, den 29.03.2010 (Siegel) Öffentlich best. Vermessser

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.03.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Satow, den 29. März 2010 (Siegel) Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am 25.03.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 13 einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Gemeinde Satow, den 29. März 2010 (Siegel) Der Bürgermeister

9. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Satow, den 29. März 2010 (Siegel) Der Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 31. März 2010 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 31. März 2010 in Kraft getreten.

Gemeinde Satow, den 06. April 2010 (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan

SATZUNG DER GEMEINDE SATOW

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13

"Einkaufszentrum Ortsmitte Satow"

begrenzt im Norden durch die Fritz-Reuter-Straße, im Westen durch den Sky-Markt und die bebauten Grundstücke an der Sonnenstraße sowie im Osten durch das Grundstück Fritz-Reuter-Straße Nr. 10 und die südlich angrenzenden Flurstücke

Satzungsbeschluss

26.03.2010